

DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 25. April 2008
Kolonnenstraße 30 L
Telefon: 030 78730-282
Telefax: 030 78730-320
GeschZ.: III 43-1.56.2-28/08

Bescheid

über

die Änderung, Ergänzung und Verlängerung der Geltungsdauer
der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung vom 22. Juli 2005

Zulassungsnummer:

Z-56.212-3469

Antragsteller:

ISO-Chemie GmbH
Röntgenstraße 12
73431 Aalen

Zulassungsgegenstand:

Fugendichtband "ISO-MEMBRA SX"

Geltungsdauer bis:

31. Juli 2010

Dieser Bescheid ändert und ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-56.212-3469 vom 22. Juli 2005 und verlängert die Geltungsdauer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-56.212-3469 vom 22. Juli 2005. Dieser Bescheid umfasst zwei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.



ZU II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert und ergänzt.

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung des Fugendichtbandes "ISO-MEMBRA SX" als schwerentflammbarer Baustoff (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach DIN 4102-1¹.

1.2 Anwendungsbereich

- 1.2.1 Das Fugendichtband nach Abschnitt 2.1.1 ist bei Verwendung zwischen metallischen oder zwischen massiven, mineralischen Baustoffen, komprimiert auf mindestens 60 % seiner Ausgangsdicke (Komprimierungsgrad 1:1,67), in Fugen bis 19 mm Breite ein schwerentflammbarer Baustoff (Baustoffklasse DIN 4102-B1).
- 1.2.2 Die Schwerentflammbarkeit ist nicht nachgewiesen, wenn die Oberfläche des Fugendichtbandes zusätzlich mit Anstrichen, Beschichtungen oder Ähnlichem versehen wird.
- 1.2.3 Die Eignung des Fugendichtbandes für die Abdichtung von Fugen z. B. gegenüber Wind und Schlagregen oder Schall ist nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.
- 1.2.4 Zusätzliche Anforderungen an das Fugendichtband, die sich aus anderen Rechtsbereichen ergeben, wie z. B. bei der Verwendung in Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe gemäß § 19g Wasserhaushaltsgesetz (WHG), sind mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht abgedeckt.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

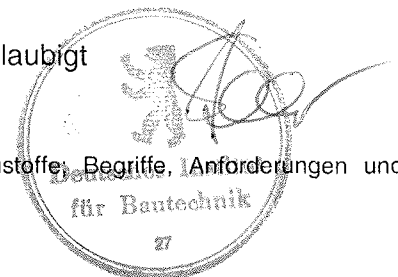
- 2.1.1 Das Fugendichtband muss aus getränktem Polyurethan-Weichschaumstoff - versehen mit Brandschutzausrüstung - hergestellt werden. Das Dichtband darf ohne Klebeband oder einseitig kaschiert mit einem doppelseitigen Klebeband verwendet werden. Die Klebeschicht ist bis zum Einbau des Fugendichtbands mit einem Abdeckpapier zu schützen.
- Das Fugendichtband muss im unkomprimierten Zustand eine Dicke von maximal 32 mm und eine Breite (= ausgefüllte Fugentiefe) von maximal 25 mm aufweisen.
- Die Rohdichte des Fugendichtbandes (ohne Klebeband) muss im unkomprimierten Zustand minimal 70 kg/m³ und maximal 90 kg/m³ betragen.
- Das Flächengewicht des doppelseitigen Klebebandes (ohne Abdeckpapier) muss 110 g/m² (± 10 %) betragen.

3 Bestimmungen für die Ausführung

- 3.1 Das Fugendichtband darf zwischen metallischen oder zwischen massiven, mineralischen Baustoffen, komprimiert auf mindestens 60 % seiner Ausgangsdicke (Komprimierungsgrad 1:1,67), in Fugen bis 19 mm Breite verwendet werden.

Proscheck

Beglaubigt



¹ DIN 4102-1: Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Baustoffe, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen (Ausgabe Mai 1998) - Abschnitte 3 und 6 -